



BEGRÜNDUNG

Begründung zum Bebauungsplan Nr. 51 der Gemeinde Schönkirchen, Kreis Plön

Für den Bereich nördlich der Straße 'Hörn', Grundstück 'Hörn 6', Flur 4, Gemarkung Schönkirchen

Bearbeitung:

B2K ARCHITEKTEN UND STADTPLANER - BOCK - KÜHLE - KOERNER - GUNDELACH PartG mbB
Holzkoppelweg 5 - 24118 Kiel - Fon: 0431 / 66 46 99-0 - Fax: 0431 / 66 46 99-29 - info@b2k-architekten.de

Freiraum- und Landschaftsplanung Matthiesen und Schlegel - Landschaftsarchitekten

Allensteiner Weg 71 - 24161 Altenholz - Fon: 0431 / 32 22 54 - Fax: 0431 / 32 37 65

- info@matthiesen-schlegel.de

Stand: 28.06.2018, 22.10.2018, 05.11.2018

Art des Verfahrens:

Regelverfahren - Vorhaben- und Erschließungsplan (§ 12 BauGB) - Einfacher Bebauungsplan (§30 (3) BauGB)
Vereinfachtes Verfahren nach § 13 BauGB - Beschleunigtes Verfahren nach § 13 a (Bebauungspläne der Innenentwicklung)
Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren (§ 13 b)

Stand des Verfahrens:

§ 3 (1) BauGB - § 3 (2) BauGB - § 4 (1) BauGB - § 4a (2) BauGB - § 4 (2) BauGB - § 4a (3) BauGB - § 1 (7) BauGB - § 10 BauGB

Inhalt

Teil I: Begründung

1.	ANLASS UND ZIELE DER PLANUNG	4
2.	AUFSTELLUNGSBESCHLUSS, RECHTLICHE GRUNDLAGEN	4
3.	STAND DES VERFAHRENS	4
4.	LAGE IM RAUM, DERZEITIGE NUTZUNG UND FLÄCHENGRÖßE	5
5.	RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN, ÜBERGEORDNETE PLANERISCHE VORGABEN	5
5.1	Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010	5
5.2	Regionalplan für den Planungsraum III (2000)	6
5.3	Flächennutzungsplan (2002)	6
6.	STANDORTWAHL UND UMFANG DER BAULICHEN ENTWICKLUNG	7
7.	INHALTE DER PLANUNG - FESTSETZUNGEN	8
7.1	Fläche für den Gemeinbedarf	8
7.2	Maß der baulichen Nutzung	9
7.2.1	Höhe der baulichen Anlagen	9
7.2.2	Zulässige Grundfläche (GR)	10
7.2.3	Zahl der Vollgeschosse	10
7.3	Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche	11
7.3.1	Bauweise	11
7.3.2	Überbaubare Grundstücksflächen.....	11
7.4	Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Zufahrten	11
7.5	Leitungsrecht	12
7.6	Öffentliche Grünflächen	12
7.7	Grünordnung	12
7.7.1	Erhalt von Bäumen	12
7.8	Örtliche Bauvorschrift	13
8.	ERSCHLIEßUNG	13
9.	VER- UND ENTSORGUNG	14

10.	ALTLASTEN	15
11.	DENKMALSCHUTZ	15
12.	KAMPFMITTEL.....	15
13.	AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG	15
14.	HINWEISE	16
14.1	Hinweise zum Denkmalschutz.....	16
14.2	Hinweis zum Artenschutz	16
14.3	Hinweise zu den Kampfmitteln	16
14.4	Hinweise zum Baumschutz während der Baumaßnahmen	16

Teil II: Umweltbericht

Gesonderter Teil der Begründung mit separatem Inhaltsverzeichnis gem. § 2 a BauGB

Erstellt durch:

Freiraum- und Landschaftsplanung Matthiesen und Schlegel, Landschaftsarchitekten,
Altenholz

1. Anlass und Ziele der Planung

In der Gemeinde besteht eine Nachfrage nach zusätzlichen Kindertagesstätten-Plätzen. Diese können nicht in den vorhandenen Kindertagesstätten geschaffen werden. In der Gemeinde bestehen zur Zeit folgende Kindertagesstätten:

- Kindertagesstätte 'Kleine Wunder' mit zwei Standorten
Träger: Gemeinde Schönkirchen
- AWO-Kinderhaus Schönkirchen
Träger: Arbeiterwohlfahrt Landesverband Schleswig-Holstein e.V.
- Kindertagesstätte 'Kirchenmäuse'
Träger: Evangelisch-Lutherischer Kirchenkreis Altholstein

Die Gemeinde beabsichtigt, eine weitere Kindertagesstätte zu errichten.

Mit der Planung werden die folgenden städtebaulichen Ziele verfolgt:

- Festsetzung einer 'Fläche für den Gemeinbedarf', um die Errichtung einer Kindertagesstätte zu ermöglichen.
- Regelung einer möglichen Nachnutzung der Kindertagesstätte dahingehend, dass dort sozialen, kulturellen und gesundheitlichen Zwecken dienende Einrichtungen zulässig sind.

2. Aufstellungsbeschluss, rechtliche Grundlagen

Die Gemeinde fasste am 26.06.2017 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 51. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 05.09.2017 öffentlich bekanntgemacht.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 51 erfolgt nach dem Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), i.V.m. der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), der Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18.12.1990, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057), dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung vom 29.07.2009, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434), dem Landesnaturschutzgesetz Schleswig-Holstein (LNatSchG) in der Fassung vom 24.02.2010, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.05.2016, und der aktuellen Fassung der Landesbauordnung (LBO).

3. Stand des Verfahrens

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB fand im Rahmen einer öffentlichen Informationsveranstaltung am 05.10.2017 statt.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB wurde in der Zeit vom 03.05.2018 bis zum 08.06.2018 durchgeführt.

Die Gemeinde fasste am 27.06.2018 den Entwurfs- und Auslegungsbeschluss.

Die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB fand in der Zeit vom 15.08.2018 bis zum 17.09.2018 statt.

Die Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB wurde in der Zeit vom 10.07.2018 bis zum 17.09.2018 durchgeführt.

Die eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und der Träger öffentlicher Belange wurden am 05.11.2018 geprüft und abgewogen.

Die Gemeinde beschloss am 05.11.2018 den Bebauungsplan Nr. 51, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung. Die Begründung wurde durch Beschluss gebilligt.

4. Lage im Raum, derzeitige Nutzung und Flächengröße

Die Gemeinde Schönkirchen liegt im Kreis Plön. Das Gemeindegebiet grenzt östlich an den Stadtteil 'Neumühlen-Dietrichsdorf' der Landeshauptstadt Kiel an. Die Gemeinde besteht aus den Ortsteilen Schönkirchen (Hauptort), Flüggendorf, Oppendorf, Schönhorst, Hof Schönhorst und Landgraben. Die Gemeinde hat ca. 6.400 Einwohner.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 51 liegt im Hauptort. Das Plangebiet liegt südlich der Kirche und östlich der Sportanlagen (Tennisplätze, Sportplatz). Es grenzt an die bestehende Wohnbebauung in der Straße 'Hörn' an.

Der Geltungsbereich wird von einer Wiese eingenommen. Auf der Wiese stockt ein heckenartiger Gehölzsaum. Ferner stocken auf der Wiese Obstbäume. Die Wiese hat den Charakter einer extensiv gepflegten Grünanlage.

Die Flächengröße des Geltungsbereiches beträgt ca. 0,6 ha.

5. Rechtliche Rahmenbedingungen, übergeordnete planerische Vorgaben

Die Gemeinden haben gem. § 1 Abs. 3 BauGB Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Die Bauleitpläne, d.h. der Flächennutzungsplan als vorbereitender Bauleitplan und der Bebauungsplan als verbindlicher Bauleitplan, sind die Steuerungsinstrumente der Gemeinde für die städtebauliche Entwicklung in ihrem Gemeindegebiet. Die Bauleitpläne sind nach § 1 Abs. 4 BauGB den Zielen der Raumordnung anzupassen.

Folgende planerischen Vorgaben sind bei der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 51 zu berücksichtigen:

5.1 Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010

Der seit Oktober/2010 wirksame Landesentwicklungsplan 2010 (LEP) formuliert die Leitlinien der räumlichen Entwicklung in Schleswig-Holstein und setzt mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung den Rahmen, an dem sich die Gemeinden zu orientieren haben. Der Landesentwicklungsplan soll sowohl die Entwicklung des Landes in seiner Gesamtheit fördern als auch die kommunale Planungsverantwortung stärken.

Der Landesentwicklungsplan enthält für die Gemeinde Schönkirchen die folgenden Aussagen:

- Die Gemeinde liegt im Ordnungsraum in Bezug auf die Landeshauptstadt Kiel.
- Die Gemeinde liegt im Bereich der Siedlungsachse 'Kiel-Schönkirchen-Probsteierhagen-Passade-Fiefbergen-Schönberg'.
- Die Gemeinde liegt innerhalb eines 'Entwicklungsraumes für Tourismus und Erholung'.

Dem Textteil des Landesentwicklungsplanes sind zu Kindertageseinrichtungen folgende Ausführungen zu entnehmen:

In Kap. 4.3 ist dargelegt, dass in allen Gemeinden ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen in Kindertageseinrichtungen zur Verfügung stehen soll (vgl. LEP, S. 101).

Bewertung

Die Gemeinde Schönkirchen hat die Aufgabe, für den örtlichen Bedarf eine ausreichende Kapazität an Kindertagesstätten-Plätzen schaffen.

5.2 Regionalplan für den Planungsraum III (2000)

Der derzeit wirksame Regionalplan leitet sich aus dem Landesraumordnungsplan (LROP) aus dem Jahr 1998 ab. Der Landesraumordnungsplan wurde im Jahr 2010 durch den Landesentwicklungsplan (LEP) abgelöst (s.o.). Eine Fortentwicklung des Regionalplanes steht noch aus, so dass weiterhin der Regionalplan aus dem Jahr 2000 als Planungsvorgabe zu beachten ist. In den Aussagen, in denen der Regionalplan vom Landesentwicklungsplan abweicht, gelten die Aussagen des Landesentwicklungsplanes.

Im Regionalplan bestehen für die Gemeinde bzw. das Plangebiet folgende Aussagen:

- Die Gemeinde liegt im Ordnungsraum der Landeshauptstadt Kiel.
- Die Gemeinde liegt mit dem Hauptort Schönkirchen innerhalb einer Siedlungsachse.
- Die Gemeinde ist dem Nahbereich in Bezug auf die Landeshauptstadt Kiel, die ein Oberzentrum darstellt, zugeordnet.

Der Regionalplan enthält die Aussage, dass die Einrichtungen der sozialen Infrastruktur, zu denen die Kindertagesstätten zählen, möglichst wohnortnah vorgehalten werden sollen (vgl. Regionalplan, S. 66f).

Bewertung

Die Gemeinde Schönkirchen hat die Aufgabe, ein ausreichendes Angebot an Kindertagesstätten-Plätzen bereitzustellen.

5.3 Flächennutzungsplan (2002)

Im derzeit geltenden Flächennutzungsplan besteht für das Plangebiet die folgende Darstellung:

- Grünfläche mit der Zweckbestimmung 'Parkanlage'

Bewertung

Aus einer Grünfläche kann keine 'Fläche für den Gemeinbedarf' entwickelt werden. Die Gemeinde stellt aus diesem Grund zur Zeit die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes

auf. Das Plangebiet wird im östlichen Bereich als 'Fläche für den Gemeinbedarf' und im westlichen Bereich als 'Grünfläche' dargestellt.

6. Standortwahl und Umfang der baulichen Entwicklung

Der Standort liegt in der Nähe der 'Dorfstraße', die die Geschäftsstraße bzw. eine der Hauptverkehrsstraßen innerhalb des Ortes darstellt. Der Standort ist somit verkehrsgünstig gelegen.

Da der Standort am Ende der Straße 'Hörn' liegt, handelt es sich um eine ruhige Lage. Der Standort ist umgeben von der Kirche im Norden, der Wohnbebauung im Osten und im Süden sowie von den Sportanlagen im Westen.

Die Wahl fiel auf diesen Standort, weil dieser folgende Vorzüge aufweist:

- die günstige Lage innerhalb der Ortslage aufgrund der Nähe zum Ortszentrum;
- die gute verkehrliche Erreichbarkeit über die Straße 'Augustental', die 'Dorfstraße' und die 'Mühlenstraße';
- die vorhandene verkehrliche Erschließung über den vorhandenen öffentlichen Parkplatz an der Kirche und dessen Erschließung (Zufahrt von der 'Dorfstraße');
- die Möglichkeit, das Grundstück mit vergleichsweise geringem Aufwand (= kurze Anschlusswege) an die Ver- und Entsorgungsleitungen, die in der Straße 'Hörn' liegen, anschließen zu können;
- das Vorhandensein eines öffentlichen Parkplatzes (mit 29 Stellplätzen), der für den Betrieb der Kindertagesstätte genutzt werden kann;
- der Umstand, dass sich die Fläche im Eigentum der Gemeinde befindet, so dass keine Grundstückserwerbskosten anfallen;
- die Verfügbarkeit der Fläche.

Neben diesem Standort wurden zwei weitere mögliche Standorte von der Gemeinde geprüft:

- eine Teilfläche des 'Skulpturenparks', der an der Straße 'Blomeweg' liegt;
- eine Fläche, die im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 49 liegt.

Die Fläche, die im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 49 liegt und die als Standort für eine Kindertagesstätte geeignet wäre, besteht aus mehreren Flurstücken, die unterschiedlichen Eigentümern gehören. Es wurden Gespräche mit den Grundstückseigentümern geführt. Einer der Grundstückseigentümer ist nicht bereit, sein Grundstück an die Gemeinde zu verkaufen. Da dieses Grundstück unerlässlich ist, um eine ausreichend große Fläche für die Kindertagesstätte zur Verfügung zu haben, führt die nicht vorhandene Verkaufsbereitschaft dazu, dass dieser Standort insgesamt nicht für den Bau einer Kindertagesstätte zur Verfügung steht.

Die Teilfläche des 'Skulpturenparks', die als Standort für eine Kindertagesstätte ebenfalls geeignet wäre, liegt südlich der Kindertagesstätte 'Kirchenmäuse'. Dieser Standort liegt am Rand der Ortslage. Die Erschließung des Standortes erfolgt über die Straße 'Blomeweg'. Der Standort liegt ca. 60 m von der Straße 'Blomeweg' entfernt. Die Anbindung des Standortes an die Straße 'Blomeweg' erfolgt derzeit über einen Schotterweg. Die Erschließungskosten für diesen Standort (Ausbau und Befestigung des Schotterweges, Bau einer Stellplatzanlage mit ca. 14 Stellplätzen, Herstellung der Ver- und Entsorgungsleitungen vom geplanten

Grundstück bis zum 'Blomeweg') sind wesentlich höher (genauer: mehr als doppelt so hoch) als für den Standort, der am Ende der Straße 'Hörn' liegt.

Der Standort der hier vorliegenden Planung wurde aus folgenden Gründen ausgewählt:

- die günstige verkehrliche Erreichbarkeit (Straße 'Augustental', 'Dorfstraße', 'Mühlensstraße');
- die Nähe zum Ortszentrum;
- die Lage innerhalb des Siedlungsgebietes (Innenbereich);
- das Vorhandensein des öffentlichen Parkplatzes, der für den Betrieb der Kindertagesstätte genutzt werden kann;
- die wesentlich geringeren Erschließungskosten (= sparsamer Umgang mit Finanzmitteln bzw. Steuergeldern).

Es soll eine Kindertagesstätte für vier bis fünf Kindergruppen geschaffen werden. Damit entstehen ca. 60 - 80 Kindertagesstätten-Plätze.

Flächenaufstellung:

Nutzung	Flächengröße (m²)
Fläche für den Gemeinbedarf	3.012 m ²
Grünfläche, öffentlich - Spielfläche der Kindertagesstätte	665 m ²
Grünfläche, öffentlich - Parkanlage	2.711 m ²
Summe:	6.388 m²

7. Inhalte der Planung - Festsetzungen

7.1 Fläche für den Gemeinbedarf

Es wird eine 'Fläche für den Gemeinbedarf' festgesetzt. In der 'Fläche für den Gemeinbedarf' sind folgende Einrichtungen und Anlagen zulässig:

- eine Kindertagesstätte,
- gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen,
- kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen,
- sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen.

Begründung:

Es wird das städtebauliche Ziel verfolgt, im Plangebiet die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Kindertagesstätte zu schaffen. Mit der Zulässigkeit von sozialen, kulturellen und gesundheitlichen Zwecken dienenden Gebäuden und Einrichtungen werden zudem vielfältige Möglichkeiten für eine Nachnutzung des Geländes geschaffen, wenn die Nutzung als Kindertagesstätte eines Tages (z.B. in 20 Jahren) aufgegeben werden sollte.

7.2 Maß der baulichen Nutzung

Die 'Fläche für den Gemeinbedarf' unterteilt sich in zwei Bauflächen (BFL 1 und BFL 2). Für die beiden Bauflächen werden unterschiedliche Festsetzungen hinsichtlich des Maßes der baulichen Nutzung getroffen.

In der Baufläche 1 soll das Gebäude der Kindertagesstätte errichtet werden können. In der Baufläche 2 soll ein Schuppengebäude zum Unterstellen von Fahrrädern und Mülltonnen errichtet werden. Die vorgesehene Größe des Schuppengebäudes löst laut den Bestimmungen der Landesbauordnung eine Genehmigungspflicht aus. Aus diesem Grund wird für das geplante Schuppengebäude eine eigene Baufläche festgelegt.

7.2.1 Höhe der baulichen Anlagen

Die maximal zulässigen Gebäudehöhen werden durch Höhenangaben über Normalnull (ü.NN) festgesetzt.

Die maximal zulässige Gebäudehöhe wird gemessen bis zum höchsten Punkt des Daches.

Für die beiden Bauflächen werden unterschiedliche Gebäudehöhen festgesetzt.

Baufläche 1

Für die Baufläche 1 wird eine maximale Gebäudehöhe von 32,00 m über NN festgesetzt.

Begründung:

Innerhalb des Baufensters liegen die Geländehöhen zwischen 23,45 m über NN (im Norden und im Westen) und 25,20 m (im Südosten). Es soll ein eingeschossiges Gebäude errichtet werden. Aufgrund des unebenen Geländes wird die Höhenbegrenzung so gewählt, dass flexibel mit dem anstehenden Gelände gearbeitet werden kann. Für den Fall, dass die Oberkante des Fertigfußbodens bei 25,00 m über NN liegen wird, ergibt sich eine maximale absolute Gebäudehöhe von 7,00 m.

Baufläche 2

Für die Baufläche 2 wird eine maximale Gebäudehöhe von 29,00 m über NN festgesetzt.

Begründung:

In der Baufläche 2 soll ein Schuppengebäude errichtet werden. Bei einem anstehenden Gelände von ca. 25,00 m über NN ergibt sich eine absolute Gebäudehöhe von ca. 4,00 m.

In der Baufläche 1 darf die maximal zulässige Gebäudehöhe ausnahmsweise durch untergeordnete Bauteile und technische Anlagen um maximal 1,00 m überschritten werden.

Begründung:

Auf Dächern werden häufig untergeordnete Bauteile und technische Anlagen angebracht. Wenn sich hierdurch eine Überschreitung der maximal zulässigen Gebäudehöhe ergibt, ist dies städtebaulich vertretbar. Die Bauteile und Anlagen haben eine untergeordnete Bedeutung, d.h., dass sie in ihrer Wahrnehmung nicht die Gesamthöhe des Gebäudes bestimmen. Damit die Bauteile und Anlagen bei der Betrachtung des Gebäudes nicht als stark störend empfunden werden, wird deren zulässige Überschreitung in Bezug auf die festgesetzte Gebäudehöhe auf 1,00 m begrenzt.

7.2.2 Zulässige Grundfläche (GR)

Baufläche 1

Für die Baufläche 1 wird eine zulässige Grundfläche von maximal 1.500 m² festgesetzt.

Begründung:

Es soll eine Kindertagesstätte für vier Kindergruppen errichtet werden. Die Grundfläche ist so bemessen, dass ein Anbau für einen fünften Gruppenraum möglich ist.

Baufläche 2

Für die Baufläche 2 wird eine zulässige Grundfläche von maximal 50 m² festgesetzt.

Begründung:

In der Baufläche 2 soll ein Schuppengebäude errichtet werden, in dem Fahrräder untergestellt werden sollen. Ferner sollen in dem Schuppengebäude die Mülltonnen stehen.

7.2.3 Zahl der Vollgeschosse

Baufläche 1

Es wird für die Baufläche 1 ein Vollgeschoss festgesetzt.

Begründung:

Es soll eine Kindertagesstätte errichtet werden. Da in einer Kindertagesstätte sämtliche Nutzungen im Erdgeschoss stattfinden, wird lediglich ein Vollgeschoss benötigt.

Baufläche 2

Für die Baufläche 2 wird kein Höchstmaß für die Anzahl der Vollgeschosse festgesetzt. In der Baufläche 2 ist die Errichtung eines Schuppengebäudes vorgesehen, dessen Höhe

maximal 4,00 m betragen wird. Durch die Begrenzung der Gebäudehöhe auf 29,00 m über NN ist sichergestellt, dass nur ein eingeschossiges Gebäude errichtet werden kann.

7.3 Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche

7.3.1 Bauweise

Baufläche 1

Für die Baufläche 1 wird eine abweichende Bauweise festgesetzt. Es darf ein Gebäude errichtet werden, dessen Länge und Breite jeweils mehr als 50 m beträgt.

Begründung:

Es soll ermöglicht werden, ein Gebäude zu errichten, in dem bis zu fünf Kindergruppen untergebracht werden können. Hierdurch kann ein Gebäude entstehen, dessen Fassade länger als 50 m ist.

Baufläche 2

Für die Baufläche 2 wird eine offene Bauweise festgesetzt.

Begründung:

In der Baufläche soll ein Schuppengebäude errichtet werden.

7.3.2 Überbaubare Grundstücksflächen

Es werden Baugrenzen festgesetzt.

Begründung:

Durch die Baugrenzen werden die Standorte für die Kindertagesstätte und das Schuppengebäude vorgegeben. Die Baugrenzen sind so bemessen, dass die Spielterrasse, die an der Westseite des Gebäudes der Kindertagesstätte errichtet werden soll, innerhalb der Baugrenzen liegt.

7.4 Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Zufahrten

Innerhalb der 'Fläche für den Gemeinbedarf' sind Nebenanlagen, Stellplätze und Zufahrten zulässig.

Begründung:

Es soll die Möglichkeit geschaffen werden, innerhalb der 'Fläche für den Gemeinbedarf' Nebenanlagen, Stellplätze und Zufahrten zu errichten. Hinsichtlich der Standortwahl soll es keine Einschränkungen geben. Hierdurch besteht ein hohes Maß an Flexibilität.

Die zulässigen Grundflächen für die Bauflächen Nr. 1 und Nr. 2 (1.500 m² und 50 m²) dürfen durch die Grundflächen von Nebenanlagen, Stellplätzen und Zufahrten um bis zu 650 m² überschritten werden.

Begründung:

Zusätzlich zu den zulässigen Grundflächen für die Bauflächen Nr. 1 und Nr. 2 soll es möglich sein, Nebenanlagen, Stellplätze und Zufahrten zu errichten.

In der öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung 'Spielfläche' sind Rampen, Wege, befestigte Spielbereiche und Nebenanlagen mit einer Grundfläche von insgesamt bis zu 150 m² zulässig.

Begründung:

Das Gelände fällt nach Westen ab. Wenn die Oberkante des Fertigfußbodens bei ca. 25,00 m über NN liegen wird, wird die Spielfläche einen Geländeunterschied von ca. 2,00 m aufweisen. Dieser Geländeunterschied muss bei der Gestaltung der Spielfläche berücksichtigt werden. Aus diesem Grund ist es zulässig, Rampen und abgestufte befestigte Spielbereiche zu errichten. Außerdem ist es zulässig, Nebenanlagen (z.B. ein Schuppen zum Unterstellen von Spielgeräten bzw. zum Unterstellen von Gartengeräten) zu errichten. Die zulässige Grundfläche von maximal 150 m² umfasst sowohl die Nebenanlagen als auch die befestigten Spielbereiche, Rampen und Wege.

7.5 Leitungsrecht

Eine vorhandene Schmutzwasserleitung wird mit einem Leitungsrecht zugunsten des 'Abwasserzweckverbandes Ostufer Kieler Förde' gesichert.

7.6 Öffentliche Grünflächen

Es werden zwei Grünflächen festgesetzt. Die eine Grünfläche umfasst den Bereich der Außenanlagen der Kindertagesstätte, der als Spielfläche genutzt werden soll. Diese Grünfläche gehört zum Betriebsgelände der Kindertagesstätte. Die andere Grünfläche soll wie bisher als öffentliche Grünanlage genutzt werden. Sie ist der Grünanlage zugeordnet, die im Norden und im Westen an das Plangebiet angrenzt.

7.7 Grünordnung

7.7.1 Erhalt von Bäumen

Die Bäume, die als 'zu erhalten' festgesetzt sind, sind zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Bei Abgang von einzelnen Bäumen ist als Ersatz jeweils ein Laubbaum einer einheimischen, standortgerechten Baumart oder ein Obstbaum zu pflanzen. Hierbei ist die folgende Pflanzqualität zu wählen: Hochstamm, dreimal verpflanzt (3xv), 14 - 16 cm Stammumfang.

7.8 Örtliche Bauvorschrift

Dacheindeckungen

An dem Hauptgebäude sind die Bereiche des Hauptdaches, die als Flachdächer ausgebildet werden, als Gründächer (lebende Pflanzen) herzustellen.

Begründung:

Die Gründächer tragen zu einer Verzögerung des Oberflächenwasserabflusses bei. Hierdurch wird die Regenwasser-Kanalisation entlastet. Außerdem wirken Gründächer in Bezug auf die angrenzende Parkanlage weniger als Fremdkörper als Hartdächer.

8. Erschließung

Das Plangebiet liegt zwar an der Straße 'Hörn', soll aber über die Zufahrt von der 'Dorfstraße', die zu der Stellplatzanlage an der Kirche führt, erschlossen werden. Die Zufahrt weist an der schmalsten Stelle eine Breite von 5,00 m auf und ermöglicht somit einen Begegnungsverkehr 'Pkw-Pkw'.

Eine Breite von 5,00 m ermöglicht ein sicheres Nebeneinander von Pkws, Radfahrern und Fußgängern. In den Situationen, in denen sich zwei Pkws begegnen, wird Schritttempo gefahren werden. Hierdurch reduziert sich das Gefahrenpotential für Radfahrer und Fußgänger. Da sich die Radfahrer und die Fußgänger neben den Pkws auf der Zufahrtsstraße bewegen, erhöht sich für die Autofahrer die Pflicht, auf die schwächeren Verkehrsteilnehmer Rücksicht zu nehmen.

Die Stellplatzanlage an der Kirche soll für den ruhenden Verkehr, der durch das Bringen und Abholen der Kinder verursacht wird, genutzt werden. Ferner sollen die Beschäftigten der Kindertagesstätte dort ihre Fahrzeuge abstellen. Die Stellplatzanlage befindet sich im Eigentum der Gemeinde. Sie umfasst 29 Stellplätze.

Ermittlung des Stellplatzbedarfs:

- Anzahl der Kinder: ca. 80 Kinder (bei 5 Gruppen)
- Stellplatzbedarf: 1 Stellplatz je 10 Kinder = 8 Stellplätze
- max. 12 Mitarbeiter (bei 5 Gruppen)
- Stellplatzbedarf: 6 Stellplätze

Stellplatzbedarf insgesamt: 14 Stellplätze

Im Tagesablauf ist der Stellplatzbedarf in den Morgenstunden zwischen 7.00 Uhr und 8.30 Uhr und am frühen Nachmittag zwischen 13.30 Uhr und 15.00 Uhr am größten, weil zu diesen Zeiten die Kinder zur Kindertagesstätte gebracht bzw. von dieser abgeholt werden.

In der Zeit von 8.30 Uhr bis 13.30 Uhr beschränkt sich der Stellplatzbedarf auf die Anzahl der Mitarbeiter, die mit dem Pkw zur Arbeit kommen.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass die Stellplatzanlage mit ihren 29 Stellplätzen groß genug ist, um den Stellplatzbedarf, der sich durch den Betrieb der Kindertagesstätte ergibt, zu decken. Es gibt zum einen noch eine Reserve für den Fall, dass der tatsächliche Stellplatz-

bedarf größer sein sollte als der nach Richtwerten ermittelte Stellplatzbedarf. Zum anderen besteht die Möglichkeit, dass Anwohner in den Morgenstunden die Stellplatzanlage zum Abstellen ihrer Fahrzeuge nutzen können, ohne dass es zu Engpässen kommt.

Der Anlieferungsverkehr (u.a. für die Anlieferung des Mittagessens) soll ebenfalls über die Zufahrt von der 'Dorfstraße' erfolgen. Die Abfahrt des Anlieferungsverkehrs ist über die Straße 'Hörn' vorgesehen.

Die Müllfahrzeuge sollen das Gelände der Kindertagesstätte von der 'Dorfstraße' aus, d.h. entlang der Stellplatzanlage, anfahren. Sie sollen das Gelände von dort befahren und dieses über die Straße 'Hörn' verlassen. Durch diese Verkehrsführung wird erreicht, dass für die Müllfahrzeuge keine Wendemöglichkeit vorgesehen werden muss.

Die Straße 'Hörn' soll zudem als zweiter Rettungsweg von den Rettungsfahrzeugen genutzt werden.

9. Ver- und Entsorgung

Wasserversorgung

Die Versorgung mit Trinkwasser erfolgt durch die SWKiel Netz GmbH, ein Unternehmen der Stadtwerke Kiel AG. Die Trinkwasserleitungen sind gemäß den anerkannten Regeln der Technik in das Plangebiet hinein zu erweitern.

Löschwasserversorgung

Die Löschwasserversorgung erfordert 48 m³/h für einen Zeitraum von zwei Stunden im Umkreis von 300 m. Nach der Hydranten-Richtlinie sollten Hydranten im Siedlungsgebiet so errichtet werden, dass der Abstand untereinander 120 m nicht überschreitet. Hierdurch wird sichergestellt, dass von der Feuerwehr die Hilfefrist (= Zeitraum bis zu Einsatzbereitschaft vor Ort) eingehalten werden kann.

Für die Löschwasserversorgung soll die Trinkwasserleitung genutzt werden.

Schmutzwasserbeseitigung

Die zentrale Schmutzwasserbeseitigung erfolgt durch den 'Abwasserzweckverband Ostufer Kieler Förde'.

Regenwasserbeseitigung

Die Beseitigung des Oberflächenwassers liegt ebenfalls in der Zuständigkeit des 'Abwasserzweckverbandes Ostufer Kieler Förde'.

Das Oberflächenwasser soll in den Regenwasserkanal, der in der Straße 'Hörn' verläuft, eingeleitet werden. Es wird davon ausgegangen, dass die bisherige Einleitungserlaubnis in Bezug auf den zulässigen Abfluss eingehalten wird. Das Einzugsgebiet der Einleitungsstelle E 88 wurde in Absprache mit dem 'Abwasserzweckverband Ostufer Kieler Förde' neu abgegrenzt.

Telekommunikationseinrichtungen - Telefon, Internet

Die Gemeinde Schönkirchen ist an das Netz der Telekom Deutschland GmbH angeschlossen.

Die Möglichkeiten der Breitbandversorgung (Glasfasernetz) sollen genutzt werden. Der Kreis Plön hat eine Koordinierungsstelle 'Breitband' eingerichtet.

Damit die Kabel ohne größere Schwierigkeiten verlegt werden können, sind bei der Baumaßnahme Leerrohre vorzusehen.

Versorgung mit Elektroenergie

Die Versorgung mit Elektroenergie erfolgt durch die 'Gemeindewerke Schönkirchen'.

Versorgung mit Gas

Für die Versorgung mit Gas sind die 'Stadtwerke Kiel' zuständig.

Müllentsorgung

Die Abfallentsorgung wird vom 'Amt für Abfallwirtschaft' im Rahmen der Satzung über die Abfallwirtschaft des Kreises Plön organisiert.

10. Altlasten

Nach Auskunft der unteren Bodenschutzbehörde bestehen im Plangebiet weder Altlasten noch altlastenverdächtige Standorte.

11. Denkmalschutz

Im Plangebiet bestehen keine oberirdischen Kulturdenkmale. Die Kirche, die nördlich des Plangebietes steht, ist ein Kulturdenkmal. Nach Aussage der unteren Denkmalschutzbehörde (Telefonat mit Frau Dr. Hunzinger am 13.06.2018) führt die vorliegende Planung zu keinen Konflikten mit dem Kulturdenkmal.

Das Plangebiet liegt in einem archäologischen Interessensgebiet. Nach schriftlicher Auskunft des Archäologischen Landesamtes vom 07.05.2018 bestehen jedoch keine Hinweise auf ein mögliches Vorkommen von archäologischen Denkmälern. Eine archäologische Untersuchung ist nicht erforderlich.

12. Kampfmittel

Gemäß der Anlage zur 'Landesverordnung zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit durch Kampfmittel' (Kampfmittelverordnung) vom 07.05.2012 gehört die Gemeinde Schönkirchen zu den Gemeinden, die durch Bombenabwürfe im 2. Weltkrieg betroffen waren. Aus diesem Grund ist ein Vorkommen von Kampfmitteln im Plangebiet möglich. Für den Grundstückseigentümer besteht gemäß § 2 Abs. 3 der Kampfmittelverordnung die Verpflichtung, vor dem Beginn von Tiefbauarbeiten bei der Landesordnungsbehörde eine Auskunft über mögliche Kampfmittelbelastungen einzuholen.

Mit Schreiben vom 06.06.2018 teilt das Landeskriminalamt, Sachgebiet 'Kampfmittelräumdienst', mit, dass eine Untersuchung auf Kampfmittel erforderlich ist.

13. Auswirkungen der Planung

Durch die Planung wird die überwiegende Fläche der naturnahen Parkanlage beseitigt. Die Parkanlage erstreckt sich zwischen dem Siedlungsrand im Osten bzw. Südosten und den Tennisplätzen im Westen sowie einer Ackerfläche im Südwesten.

Die Errichtung einer Kindertagesstätte wird dazu führen, dass die Stellplatzanlage an der Kirche stärker genutzt wird. Die Nutzung wird vorwiegend zu den Zeiten erfolgen, zu denen die Kinder gebracht und abgeholt werden. Das Verkehrsaufkommen wird somit zum einen am Morgen und zum anderen am frühen Nachmittag hoch sein.

Durch die Nutzung der Stellplätze entstehen auf den angrenzenden Wohngrundstücken Lärmimmissionen. Die Stellplatzanlage befindet sich im Eigentum der Gemeinde. Sie wird vorwiegend von den Besuchern der Kirche, von den Mitgliedern des Tennisvereins sowie von Anwohnern genutzt.

Es wird davon ausgegangen, dass die zusätzliche Nutzung der Stellplatzanlage durch den Betrieb der Kindertagesstätte für die Anwohner zu keinen rechtlich unzulässigen Lärmbelastungen führen wird.

14. Hinweise

14.1 Hinweise zum Denkmalschutz

Wer Kulturdenkmale entdeckt, z.B. bei Erdarbeiten, hat dies unverzüglich der oberen Denkmalschutzbehörde, d.h. dem Archäologischen Landesamt in Schleswig, mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht für den Eigentümer des Grundstücks, auf dem der Fundort liegt, und für den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung des Funds geführt haben. Das Kulturdenkmal und die Fundstätte sind bis zum Eintreffen eines Vertreters der oberen Denkmalschutzbehörde in einem unveränderlichen Zustand zu erhalten (siehe § 15 Denkmalschutzgesetz).

14.2 Hinweis zum Artenschutz

Die artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen AV1 und AV2, die im Artenschutzbericht dargestellt sind, sind zu beachten.

14.3 Hinweise zu den Kampfmitteln

Zufallsfunde von Munition sind nicht gänzlich auszuschließen. Sie sind unverzüglich der Polizei zu melden. Aufgrund der Gefahr, die von Munition ausgehen kann, darf sie nicht bewegt oder aufgenommen werden. Der Fundort ist bis zum Eintreffen der Polizei zu sichern.

14.4 Hinweise zum Baumschutz während der Baumaßnahmen

Während der Baumaßnahmen sind die Bäume wirksam gegen Beschädigungen zu schützen. Hierbei sind die Bestimmungen der DIN 18920 sowie die 'Richtlinien für die Anlage von Straßen' (RAS-LP 4 von 1999), Teil 'Landschaftspflege', Abschnitt 4 'Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen', zu beachten.

Gemeinde Schönkirchen

Aufstellung des B-Planes Nr. 51

für die Fläche für den Gemeinbedarf „Kita-Hörn“

UMWELTBERICHT MIT INTEGRIERTER GRÜNORD- NUNG

Aufgestellt:

Altenholz, 13.06.2018

Freiraum- und Landschaftsplanung

Matthiesen · Schlegel

Landschaftsarchitekten

Allensteiner Weg 71 · 24 161 Altenholz

Tel.: 0 431 - 32 22 54 · Fax: 0 431 - 32 37 65

Inhalt

1	Einleitung	1
1.1	Anlass und Lage des Plangebietes	1
1.2	Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele dieser Bauleitplanung	1
1.3	Ziele des Umweltschutzes für das Plangebiet.....	1
1.3.1	Rechtliche und planerische Bindungen	1
1.3.2	Schutzgebiete und -objekte nach LNatSchG und BNatSchG	2
2	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	3
2.1	Bestandsaufnahme des Umweltzustands	3
2.1.1	Naturräumliche Gegebenheiten.....	3
2.1.2	Plangebietsbeschreibung	3
2.2	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands.....	7
2.2.1	Wirkungen der geplanten Maßnahme und zusammenfassende Einschätzung.....	7
2.3	Maßnahmen zur Vermeidung von Eingriffen, zur Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen.....	10
2.4	Planungsalternativen	12
3	Zusätzliche Angaben und Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung	13
3.1	Verwendete technische Verfahren, Schwierigkeiten, technische Lücken, fehlende Erkenntnisse	13
3.2	Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring).....	13
3.3	Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung.....	13
3.4	Allgemein verständliche Zusammenfassung.....	17

Tabellen

Tab. 1: Baumbilanz.....	15
Tab. 2: Ermittlung des Ausgleichsbedarfs, Versiegelung	16
Tab. 3: Ermittlung des Ausgleichsbedarfs, naturschutzrelevante wertvolle Strukturen.....	16

1 Einleitung

1.1 Anlass und Lage des Plangebietes

In der Gemeinde Schönkirchen besteht weiterer Bedarf nach Plätzen in einer Kindertagesstätte. Daher soll eine neue Kita möglichst in der Dorfmitte von Schönkirchen gebaut werden. Im Rahmen der Standortsuche wurden alternative Flächen betrachtet und bewertet. Dabei kristallisierte sich als günstigster Standort ein im Gemeindeeigentum befindliches Grundstück nahe des Schönkirchener Kirchhofes heraus, das von der Dorfstraße in der Ortsmitte von Schönkirchen aus erreichbar ist.

Der gemeindliche Flächennutzungsplan sowie der Schönkirchener Landschaftsplan sehen an dieser Stelle keine Kita oder eine vergleichbare Nutzung vor. Aus diesem Grund muss zunächst der Flächennutzungsplan für diesen Teilbereich geändert werden. Diese Unterlage befasst sich mit der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie mit dem B-Plan Nr. 51. Das Plangebiet umfasst eine Fläche von 6.438 m².

1.2 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele dieser Bauleitplanung

Laut Beschluss der Schönkirchener Gemeindevertretung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine neue Kita in der Schönkirchener Ortsmitte geschaffen werden. Der von der Gemeinde ausgewählte Standort im südlichen Anschluss an die Kirche lässt aktuell planungsrechtlich nicht den Bau einer Kita zu.

Daher erfolgt die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes, die das für die neue Kita benötigte Areal zukünftig als Fläche für den Gemeinbedarf – sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen – ausweist. Diese Fläche umfasst einerseits das neue Kitagebäude und andererseits auch das Außengelände der Kita einschließlich der Zufahrt und der Stellplätze. Die darüber hinaus erforderliche verbindliche Bauleitplanung in Form eines B-Planes wird kurzfristig nachfolgen.

Hiermit wird der Umweltbericht zu dieser Bauleitplanung vorgelegt, wobei dieser Umweltbericht um eine grünordnerische Planung ergänzt worden ist.

1.3 Ziele des Umweltschutzes für das Plangebiet

1.3.1 Rechtliche und planerische Bindungen

Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010

Schönkirchen liegt im Ordnungsraum um die Landeshauptstadt Kiel (LH Kiel) auf der sich in Richtung Schönberg erstreckenden Siedlungsachse.

Regionalplan für den Planungsraum III, kreisfreie Städte Kiel und Neumünster, Kreise Plön und Rendsburg-Eckernförde (Fortschreibung 2000)

Laut Regionalplan stellt Schönkirchen einen Siedlungsschwerpunkt auf der Siedlungsachse Kiel-Schönberg dar. Ansonsten existieren keine besonderen Einstufungen oder Gemeindefunktionen.

Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III, Kreise Rendsburg-Eckernförde und Plön, kreisfreie Städte Kiel und Neumünster (2000)

Der Landschaftsrahmenplan enthält keine relevanten Darstellungen oder Ausweisungen für das fast im Ortszentrum von Schönkirchen vorgesehene Plangebiet.

Flächennutzungsplan und Landschaftsplan der Gemeinde Schönkirchen

Beide vorbereitenden Pläne stellen das im vorliegenden Fall betrachtete kleinflächige Areal nicht als Fläche für den Gemeinbedarf dar; daher erfolgt die Planänderung.

Der gemeindliche Flächennutzungsplan in der gültigen Fassung weist das überplante Areal als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage aus. Diese Ausweisung lässt aktuell an der entsprechenden Stelle keine Bebauung zu.

Der örtliche Landschaftsplan von Juni 1995 stellt im betrachteten Bereich eine nicht mehr landwirtschaftlich genutzte Brachfläche dar. Darüber hinaus wird der Erhalt wichtiger innerörtlicher Grünverbindungen thematisiert und dargestellt: Das inzwischen sich nicht mehr als Brachfläche, sondern als naturnahe Obstwiese darstellende Areal übernimmt gemäß dem örtlichen Landschaftsplan zusammen mit den benachbarten bisher unbebauten Grundstücken Funktionen für die Vernetzung von naturnahen Flächen und Strukturen. Diese offenen Bereiche stellen einen Korridor dar zwischen dem unbebauten Außenbereich mit seinen Knicks, Waldflächen und Biotopen sowie andererseits dem Siedlungsraum. Das öffentliche Grün im Umfeld dieses Plangebietes übernimmt als „Öffnung in die Landschaft“ folglich wertvolle Funktionen, damit ein Austausch von Tieren und Pflanzen möglich ist.

Die Gemeinde beabsichtigt, den Landschaftsplan generell fortzuschreiben, so dass auch an dieser Stelle im Bereich Hörn zukünftig keine abweichenden Darstellungen von der aktuellen Entwicklung mehr im Landschaftsplan verzeichnet sind.

1.3.2 Schutzgebiete und -objekte nach LNatSchG und BNatSchG

Das nahe der Schönkirchener Ortsmitte liegende Plangebiet (PG) ist durch eine von größeren Bäumen geprägte Laubgehölzhecke geteilt. Soweit aktuell bekannt, handelt es sich nicht um einen gesetzlich als Biotop geschützten Knick, der frühere landwirtschaftliche Flächen geteilt hat, sondern um eine in jüngerer Zeit angelegte künstliche ebenerdige und von Bäumen geprägte Laubgehölzhecke.

Die angrenzende wassergebundene Stellplatzanlage der unmittelbar nördlich liegenden Kirche ist von einer Steinmauer eingefasst, die knickartig bewachsen ist. Soweit erkennbar handelt es sich um eine alte Grünstruktur. Bei den auffälligen Bäumen an dieser Stelle handelt es sich um mehrere große alte Schwarzkiefern, die diesen Bereich markieren und prägen. Diese Bäume sind orts- und landschaftsbildbestimmend; daher unterliegen sie dem Schutz des schleswig-holsteinischen Landesnaturschutzgesetzes.

Das Kirchengelände, das unmittelbar anschließt, ist streckenweise von Hecken bzw. knickartigen Gehölzstrukturen begrenzt. Es ist noch zu klären, ob es sich eventuell um Rudimente eines alten Knicknetzes handelt, das den Schönkirchener Außenbereich ursprünglich gegliedert hat.

Knicks stellen eine gesetzlich geschützte Biotopstruktur gem. § 21 Abs. 1 LNatSchG dar. Alle über die ordnungsgemäße Knickpflege hinausgehenden Maßnahmen stellen unzulässige Eingriffe in einen geschützten Biotop dar.

Der Standort der geplanten Kita stellt sich als sog. Streuobstwiese dar, die im Rahmen von Grünflächen-Gestaltungsmaßnahmen angelegt worden ist. Die nördliche Flächenhälfte weist überwiegend Apfelbäume mit einem mittleren Alter auf und auf der südlichen Teilfläche stehen junge Obstbäume in gemischter Zusammensetzung (wobei Pflaumen dominieren). Dieses südliche Flurstück 48/2 ist bei der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Plön seit Dezember 2009 als eine Teilfläche des gemeindlichen Ökokontos registriert. In den schön ausgebildeten mittelalten Bestand auf der nördlichen Teilfläche sind Birnen locker eingestreut. Streuobstwiesen übernehmen vielfältige günstige Funktionen für den Naturaushalt und prägen das Orts- und Landschaftsbild; folglich sind derartige naturnahe Obstwiesen als wertvoll und unbedingt erhaltenswert einzustufen. Sie sind jedoch lt. dem § 21 Abs. 1 LNatSchG nicht den gesetzlich geschützten Biotopen zugeordnet. Die Grünland-

vegetation der älteren und jüngeren Obstwiese wurde ein weiteres Mal untersucht im Hinblick auf einen gesetzlichen Schutzstatus als arten- und strukturreiches Dauerwertgrünland. In beiden Teilbereichen sind zahlreiche Gras- und Krautarten vorhanden, die für Grünland typisch sind, jedoch sind die wertgebenden Kennarten wie Kamm- und Ruchgras gar nicht bzw. in deutlich zu geringer Ausdehnung vorhanden. Dennoch hat das Grünland im Vergleich mit landwirtschaftlich intensiv genutzten Wiesen eine hohe Wertigkeit.

Die südliche naturnahe heckenartige Gehölzpflanzung ist ebenfalls im Rahmen einer Ausgleichsmaßnahme angelegt worden und genießt folglich als Kompensationsfläche einen Schutzstatus. Zudem unterliegt diese Hecke den Schutzbestimmungen des § 21 Abs. 1 LNatSchG.

Darüber hinaus existieren im Plangebiet keine weiteren Biotope, wie z. B. kleine Stillgewässer oder andere Feuchtbiotope. Schutzgebiete in Form von LSG und NSG existieren ebenfalls nicht.

Streng und besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten

Zur Berücksichtigung der streng und besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten im Rahmen dieser vorbereitenden Bauleitplanung wird vom Dipl.-Biologen D. Hammerich noch eine Einschätzung vorgelegt.

2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

2.1 Bestandsaufnahme des Umweltzustands

2.1.1 Naturräumliche Gegebenheiten

Naturräumlich liegt das Plangebiet am Rand der Einheit ‚Probstei und Selenter See-Gebiet‘ und gehört zu dem übergeordneten Östlichen Hügelland.

2.1.2 Plangebietsbeschreibung

Pflanzen und Tiere

Das überplante Gelände stellt sich als naturnahe und strukturreiche öffentliche Grünfläche dar, die gut an das öffentliche Wander- und Fußwegenetz angebunden ist. Ein wassergebundener Weg durchquert die von zahlreichen Bäumen bestandene Streuobstwiese.

Dieses Areal stellt als offene, bisher unbebaute Grünfläche in südwestliche Richtung den Übergang von der Schönkirchener Ortsmitte in den landwirtschaftlich geprägten Außenbereich hinein her. Westlich existieren mehrere Tennisplätze und das ausgedehnte Sportgelände der Gemeinde Schönkirchen. Der alte Kirchhof schließt nördlich an. Östlich und südöstlich befinden sich ältere und etwas jüngere Wohnhäuser, die zur Schönkirchener Ortsmitte gerechnet werden können.

Das Gelände fällt in westliche und südwestliche Richtung zu dem sog. Vogthorster Graben etwas ab, wobei der maximale Höhenunterschied 6 - 7 m beträgt.

Apfelbäume dominieren den nördlichen Obstbestand, die südliche Flächenhälfte wird von Pflaumen geprägt und Birnen kommen über das Plangebiet verstreut vor. Die gesamte Streuobstwiese umfasst eine Fläche von ca. 7.700 m²; der überplante Bereich der Obstwiese hat eine Größe von ca. 5.640 m².

Man gelangt von der Ortsmitte in Schönkirchen über die Dorfstraße und die schmale Straße „Hörn“ zum Plangebiet. Über einen parallel verlaufenden Weg kommt man zur Stellplatzfläche der Kirche. Die Straße „Hörn“ führt als Sackgasse zu einer an das Plangebiet angrenzenden Ackerfläche.

Geteilt wird das überplante Areal durch eine streckenweise knickartige Hecke, die von zahlreichen einzelnen Bäumen überstanden ist. Deutlich erkennbar ist, dass diese Heckenstruktur durch gezielte schon länger zurückliegende Baumpflanzungen ergänzt worden ist. Ob diese Grünstruktur aus einem alten Knick oder eventuell einem Knickrudiment hervorgegangen ist, muss noch geklärt werden.

Die südliche Begrenzung des Plangebietes entlang der Hörn-Wegeparzelle stellt eine ca. 3 m breite junge ebenerdige Laubgehölzhecke dar. Sie setzt sich aus den typischen Knicksträuchern zusammen und weist keine Überhälterbäume auf.

Neben den auffälligen großen Schwarzkiefern an den Kirchen-Stellplätzen kommen am Rande des Plangebietes weitere große Bäume vor: Zu nennen sind eine große gut ausgebildete Stieleiche nahe des unmittelbar angrenzenden Tennisvereinsgebäudes und die aus mächtigen Pappeln aufgebaute Baumgruppe am Rande des nördlich angrenzenden Kirchhofes.

Untersuchungen zu den Boden- und Baugrundverhältnissen liegen aktuell noch nicht vor. Aufgrund der Höhenlage wird nicht von einem hohen Grundwasser- bzw. Schichtenwasserstand ausgegangen. Vermutlich herrschen in diesem Plangebiet die für das östliche Hügelland typischen Bodenverhältnisse vor; im Gelände sind für eine Bebauung ungünstige Böden nicht erkennbar. Sehr wahrscheinlich kommen stark lehm- und tonhaltige Böden vor, die bei Vernässung problematisch sind.

Für wildlebende Tiere, insbesondere Singvögel, stellt das überplante Areal eine ausgesprochen wertvolle Fläche dar. Das ist in dem umfangreichen Baum- und Obstbaumbestand begründet. Obwohl die mittelalten Obstbäume noch keine Höhlen, Spalten und Ritzen aufweisen, übernehmen sie mit ihrer Blütenfülle, mit ihren nischenreichen Baumkronen und mit ihrem Obst vielfältige wertvolle Funktionen. Ähnlich verhält es sich bei den anderen naturnahen und standortgerechten Sträuchern und Laubbäumen.

Noch wertvoller ist die strukturreiche öffentliche Grünfläche dadurch, dass sie gut mit anderen naturnahen Flächen und Strukturen verknüpft und an den Außenbereich angebunden ist.

Ob das Plangebiet für streng geschützte Fledermäuse und Brutvögel bedeutsam ist, wird die Untersuchung im Zusammenhang mit der artenschutzrechtlichen Prüfung noch zeigen.

Boden

Im östlichen Hügelland stellt Geschiebemergel vielfach das vorherrschende Ausgangsmaterial für die Bodenbildung dar; ähnliche Verhältnisse können auch im Plangebiet erwartet werden. Das überplante Areal liegt hoch und es scheint kein Grundwassereinfluss zu bestehen. Daraus resultiert, dass besondere Bodenverhältnisse (wie z. B. vermoorte Böden, Torflinsen, sonstige vernässte Böden) mit großer Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden können. Derartige Standorte sind i. d. R. gut für eine Ackernutzung geeignet; soweit bekannt wurde das Gelände früher beackert. Der Geschiebemergel ist ein Schleif- und Mahlprodukt einer großen Anzahl verschiedenartiger Gesteine und Korngrößen (Steine bis Tone) und zeichnet sich durch Mineralreichtum und vor allem durch einen hohen Kalkgehalt aus. Durch äußere Einflüsse und Verwitterung ist es im Lauf der Jahrtausende zu einer Entkalkung und Verbraunung gekommen, so dass heute an der Oberfläche Geschiebelehme anstehen, die für die Landwirtschaft produktive Böden darstellen. An den in der Schönkirchener Umgebung

vielfach vorkommenden Lesesteinhaufen ist zu erkennen, dass von kleinen und größeren Steinen im Boden auszugehen ist.

Der mit der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie dem B-Plan Nr. 51 betrachtete Ausschnitt von Schönkirchen stellt sich im Hinblick auf das natürliche Geländere relief als relativ ausgeglichen dar; das Gelände kann als leicht kuppig bezeichnet werden und es fällt in südwestliche Richtung deutlich ab.

Eine flächendeckende Untersuchung der Bodenverhältnisse und des Baugrundes liegt aktuell nicht vor.

Wasser

Mit Stauwasser/Grundwasser dürfte wegen der Höhenverhältnisse nicht in nennenswerter Ausprägung zu rechnen sein; wahrscheinlich tritt Schichtenwasser auf.

Offene Gewässer existieren im Plangebiet nicht.

Luft

Besondere Luftbelastungen sind im betrachteten Raum nicht festzustellen; Emissionsquellen existieren nicht. Die landwirtschaftliche Nutzung auf den in der Nähe liegenden Äckern ist jedoch mit gewissen Emissionen verbunden. Die Nähe zu einem Laubwald wirkt sich positiv aus.

Klima

Besondere klimatische Verhältnisse sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Landschaft

Das überplante Gelände liegt am Ortsrand und stellt als naturnahe Obstwiese den Übergang zwischen dem Siedlungsraum und der freien Landschaft dar. Dieser aus etwas älteren und deutlich jüngeren Obstbäumen bestehende Bestand gehört zu einem größeren Komplex aus naturnahen öffentlichen, teilweise parkartigen Grünflächen, die teilweise naturschutzrechtliche Ausgleichsfunktionen übernehmen. Öffentliche Fußwege durchqueren dieses Gebiet. Zusammenfassend kann daher festgestellt werden, dass das überplante Areal für das Orts- und Landschaftsbild sowie für die Naherholung eine hohe Bedeutung hat. Entsprechend ist nur eine bedingte Eignung für einen Kita-Neubau vorhanden.

Biologische Vielfalt

Die biologische Vielfalt dürfte wegen der Siedlungsrandlage als mittel einzustufen sein, wobei der Bestand an etwas älteren und jungen Obstbäumen in größerer Anzahl, die zurückhaltende Pflege der Wiesenflächen und der sonstige Bestand an großen Bäumen sowie Sträuchern in diesem Zusammenhang als Bereicherung anzusehen ist. Dennoch grenzen Siedlungs- und Sportflächen an und das überplante Areal ist von Fußwegen durchzogen. Günstig ist die gute Vernetzung mit in der Nähe liegenden Wald-, Ausgleichs- und Biotopflächen.

Erhaltungsziele und Schutzzweck von FFH- und Vogelschutzgebieten

In der Nähe des PG existieren weder vorhandene oder geplante Gebiete mit gemeinschaftlicher Bedeutung nach Art. 4 Abs. 2 FFH-Richtlinie noch Europäische Vogelschutzgebiete.

Mensch, Gesundheit, Bevölkerung

Grundstücke mit einer Wohnnutzung schließen unmittelbar an. Die Hauptzufahrt zum neuen Kitagelände führt an Wohngrundstücken vorbei. Ansonsten grenzen der Kirchhof und eine Tennisanlage an. Das überplante Grundstück ist als attraktive öffentliche Grünanlage gut an das Fußwegenetz angebunden und wird daher intensiv als siedlungsnahe Erholungsfläche

genutzt. Tennisspieler gelangen in erster Linie fußläufig über das Obstwiesengelände zu den Plätzen.

Kulturgüter, sonstige Sachgüter

Objekte/Bereiche mit Bedeutung aus archäologisch-denkmalspflegerischer Sicht kommen nach derzeitigem Kenntnisstand im Plangeltungsbereich nicht vor. Ansonsten hat der aus der Verkoppelung hervorgegangene Knickbestand am Grundstücksrand (in Richtung des Kirchhofes) eine wichtige kulturhistorische Bedeutung für die Freiräume in der Gemeinde Schönkirchen. Die Kirche als mächtiges und prägendes Baudenkmal hat eine hohe Bedeutung für Schönkirchen; entsprechend darf die charakteristische Umgebung nicht z. B. durch störende Bebauung beeinträchtigt werden.

Vorbelastung durch Emissionen, Abfällen und Abwässern

Besondere Vorbelastungen sind nicht bekannt. In diesem Zusammenhang ist jedoch auf die unmittelbar angrenzende Tennisanlage hinzuweisen, die als Sportfläche mit Geräuschemissionen verbunden ist. Eine Belastung durch verkehrsbedingte Immissionen ist nicht vorhanden.

Altstandorte oder Altlasten sind nicht bekannt.

Nutzung erneuerbarer Energie

Aktuell spielt in diesem als öffentliche Grünanlage genutzten Plangebiet die Gewinnung / Nutzung von Energien aus regenerativen Quellen keine Rolle.

Wechselwirkungen / Wechselbeziehungen

Den Naturhaushalt betreffende Wechselwirkungen sind insofern vorhanden, als dass der vom Vorhaben betroffene Bereich sich als naturnahe Grünfläche (Obstwiese mit umfangreichem Baumbestand) darstellt und dementsprechend großflächig offener (unversiegelter) und wertvoller Boden anzutreffen ist. Das Gelände hat einen naturnahen Charakter und ist mit dem umfangreichen Baumbestand strukturreich. Offener und ungestörter Boden mit dem ausgesprochen wertvollen humosen Ober- oder Mutterboden sowie der Bestand an zahlreichen Obstbäumen übernehmen vielfältige Lebensraumfunktionen für Tierarten des obersten Bodenhorizonts und für auf Gehölze spezialisierte Arten. Der lediglich extensiv gepflegte Boden dient den Pflanzenarten (z. B. der Obstwiese als naturnaher Struktur) als Lebensraum und das Regenwasser wird vom Boden gefiltert und gespeichert. Der offene Boden lässt eine Grundwasserneubildung zu.

Für Tierarten der Gehölze, der Gärten und Siedlungsränder übernimmt das bisher unbebaute Areal Funktionen, weil sie dort in vielfältiger Form Nahrung, Unterschlupf sowie Nist- und Brutmöglichkeiten finden. In diesem Zusammenhang sind im Umfeld vorhandene (teilweise gesetzlich geschützte) knickartige und Heckenstrukturen sowie die zahlreichen Obstbäume als wichtige und wertvolle Landschaftselemente einzustufen. Zudem übernimmt das inzwischen ältere Grünland der Obstwiese unterschiedliche Funktionen; sie lässt eine Wanderung der Tiere zu und dient vielen Arten als Nahrungsraum. Die knickartigen Gehölzbestände und die anderen linearen Gehölzstrukturen stellen nicht nur Lebens- und Nahrungsraum dar, sondern sie tragen auch wesentlich zur Lebensraum-Vernetzung bei.

2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands

2.2.1 Wirkungen der geplanten Maßnahme und zusammenfassende Einschätzung

Der Bau einer neuen Kita an dem nahe der Ortsmitte von Schönkirchen liegenden Standort ist insofern nachvollziehbar, als dass das ausgewählte Areal zentral liegt und auch fußläufig gut erreichbar ist. Der vorbereitenden Bauleitplanung ist eine Prüfung von Standortalternativen voraus gegangen. Die anderen ebenfalls in Betracht gezogenen Standorte sind aus unterschiedlichen Gründen ausgeschieden. Der nunmehr favorisierte Standort hat auch den Vorteil, dass das Grundstück der Gemeinde Schönkirchen gehört.

Im Hinblick auf Grünordnung, Naturschutz und Landschaftspflege ist das ausgewählte Gelände nur bedingt für den Kita-Neubau geeignet. Das ist in erster Linie in der Beanspruchung einer naturnahen öffentlichen Grünfläche begründet, die mehrere wertvolle Funktionen übernimmt: Diese strukturreiche Grünfläche stellt ein Vernetzungselement zwischen dem Siedlungsraum und dem unverbauten Außenbereich dar. Dies dokumentiert der schon ältere Schönkirchener Landschaftsplan bereits. Zudem kann eine locker mit Bäumen bestandene Obstwiese als ein typisches dörfliches Gestaltungselement eingestuft werden, das den Ortsrand harmonisch und landschaftstypisch einfasst. Insbesondere der Verbund mit dem angrenzenden historischen Kirchhof ist z. B. auch für das Orts- und Landschaftsbild als ausgesprochen wertvoll einzustufen. Das für die neue Kita überplante Areal ist sehr gut an das öffentliche Fußwegenetz angebunden und wird dementsprechend von Fußgängern und sonstigen Erholungsuchenden gut angenommen. Als strukturreiche öffentliche Grünfläche hat das naturnahe Areal auch eine hohe Aufenthaltsqualität.

Für Tiere und Pflanzen stellt die ausgedehnte Obstwiese einen Rückzugsraum dar, die Bäume und die Wiese bieten Nahrung und Unterschlupf.

Zusammengefasst ist zu konstatieren, dass eine Bebauung der naturnahen Grünfläche mit einem deutlichen Eingriff verbunden ist.

Nachfolgend werden die Auswirkungen im Einzelnen näher erläutert.

2.2.1.1. Auswirkungen auf Umweltbelange

Tiere und Pflanzen

Im Wesentlichen kommt es zu einer Beanspruchung und Versiegelung einer naturnahen öffentlichen Grünfläche. Damit geht ein Baumverlust einher, der nicht unerheblich ist. Die schon länger eher extensiv unterhaltene und gepflegte Wiesenfläche geht im Baufeld vollständig verloren. Wiesenbereiche, die zukünftig in das Außengelände der Kita einbezogen werden, werden sich aufgrund der deutlich intensiveren Nutzung verändern. Die verbleibenden, jedoch zukünftig zum Spielgelände gehörenden älteren Obstbäume werden einen naturschutzfachlichen Wertverlust erleiden. Das vorher unversiegelte Obstwiesen-Gelände geht als Lebensraum für (Boden)Lebewesen und Pflanzen im Großen und Ganzen verloren.

Für die Schutzgüter Pflanzen und Tiere ist der Struktur- und Flächenverlust wesentlich. Gravierend ist es grundsätzlich, wenn alte nischenreiche Strukturen wie mächtige knorrige Obstbäume mit Höhlen und Ritzen in größerer Anzahl betroffen sind. Das ist bei diesem Vorhaben glücklicherweise nicht der Fall, weil sehr alter Baumbestand im Eingriffsbereich nicht vorkommt. Bemerkenswert ist jedoch der Verlust von sonstigen Gehölzstrukturen.

Der zu dieser Bauleitplanung hinzugezogene Diplom-Biologe D. Hammerich hat eine Einschätzung zu den Folgen des Bauvorhabens im Hinblick auf die Regelungen des besonderen Artenschutzes abgegeben; auf dieses eigenständige Gutachten wird verwiesen.

Boden

Das Bauvorhaben ist mit einem Eingriff in den Boden und in den Wasserhaushalt verbunden, wertvoller Boden einer Obstwiese wird versiegelt. Die Versiegelungsrate ist infolge des ausgedehnten Baukörpers und der eingeschossigen Bauweise (die bei Kitas die Regel ist) hoch. Das Spielgelände der zukünftigen Kita bleibt von Bodenversiegelungen weitgehend verschont. Vereinzelt werden Spielgeräte, Spielwege etc. angelegt. In der Bauphase dürfte jedoch ein das eigentliche Baufeld überschreitender Grundstücksteil z. B. als Lagerplatz für Maschinen und Baustoffe beansprucht oder mit Baumaschinen und anderen Transportgeräten befahren werden. Der Boden wird auf diese Weise verdichtet, umgelagert und möglicherweise auch verschmutzt.

Weil das Gelände in Richtung der Tennisanlage und in südliche Richtung geneigt ist, kommt es infolge des ausgedehnten Baukörpers zu einer Nivellierung der gewachsenen Geländeoberfläche. Demzufolge ist mit Aufschüttungen und Abgrabungen in größerem Umfang zu rechnen, die sich ungünstig auf Orts- und Landschaftsbild auswirken werden.

Wasser

Beeinträchtigungen des Bodens durch Versiegelung und Verdichtung haben regelmäßig auch Auswirkungen auf den Wasserhaushalt, weil das Regenwasser über die Oberfläche abgespült wird, statt dem Grundwasser zugeführt zu werden.

Durch die Überbauung und die Herstellung von versiegelten Flächen kann das Regenwasser nicht in dem bisherigen Maße versickern und zur Grundwasserneubildung beitragen. Die Bodenverdichtung wirkt sich ebenfalls auf die Versickerungsfähigkeit, auf die im Boden verfügbare Wassermenge und den Bodenlufthaushalt ungünstig aus. Durch diese Eingriffe kann der Boden seine vielfältigen Funktionen nicht mehr oder nur sehr eingeschränkt erfüllen. Darüber hinaus geht der vorhandene wertvolle belebte Oberboden verloren.

Ob eine Rückhaltung des Regenwassers auf dem Grundstück erforderlich wird, ist zum aktuellen Zeitpunkt nicht bekannt.

Das Bauvorhaben ist mit keinem Eingriff in ein offenes Gewässer (z. B. Kleingewässer, Tümpel) verbunden.

Luft

Aufgrund des insgesamt eher kleineren Bauvorhabens sind Beeinträchtigungen des Schutzgutes Luft durch die Kita-Ansiedlung nicht zu erwarten. Besondere Frischluftschneisen dürfen nicht versperrt werden und größere, für die Luftqualität bedeutsame Gehölzbestände (z. B. ein Wald oder ein Feldgehölz) sind nicht betroffen.

Klima

Großflächige Überbauungen und Bodenversiegelungen haben gewisse Veränderungen des Kleinklimas zur Folge; derartiges steht mit der Ansiedlung der Gemeinde-Kita nicht an. Es wird dementsprechend nicht zu einer kleinklimatischen Veränderung infolge einer Aufheizung durch ausgesprochen großflächige Bebauung kommen. In diesem Zusammenhang ist jedoch der nicht unerhebliche Verlust von Bäumen und Gebüsch sowie von Wiesenfläche bedeutsam, weil sie wertvolle Funktionen für das Kleinklima übernehmen.

Landschaft

Das Gebäude der neuen Kita mit ihrem Außengelände beansprucht einen Teil einer öffentlichen Grünfläche, die gut angenommen wird und der Naherholung dient. Ein größerer Bereich einer mittel-alten Obstwiese am Schönkirchener Ortsrand wird bebaut. Das Ortsbild von Schönkirchen wird sich an dieser Stelle entsprechend verändern, weil eine Teilfläche eines Grünkomplexes verloren geht. Ein Grünkorridor wird erheblich eingeengt. In diesem Zusammenhang ist wichtig, dass das Umfeld der Kirche und des Kirchhofes nicht negativ

beeinträchtigt werden darf, infolge eines sich nicht in die Umgebung einfügenden neuen Baukörpers. Das Kita-Projekt ist mit einer baulichen Verdichtung nahe des Kirchhofes verbunden, die zu Lasten wertvoller öffentlicher Grünfläche erfolgt.

Biologische Vielfalt

Durch das Vorhaben kommt es wegen des deutlichen Eingriffes in Baumbestände sowie in sonstige Gebüsche und Hecken zu negativen Auswirkungen für Flora und Fauna, die wegen der zukünftigen Versiegelung noch verstärkt werden. Ansonsten sind keine gesetzlich geschützten Biotope betroffen. Die biologische Vielfalt wird dennoch weiter eingeschränkt.

Erhaltungsziele und Schutzzweck von FFH- und Vogelschutzgebieten

Derartige Schutzgebiete kommen in Plangebietsnähe nicht vor, sodass entsprechende Störungen nicht eintreten werden.

Menschen, Gesundheit, Bevölkerung

Durch den Bau der neuen Kita nahe der Dorfmitte von Schönkirchen wird dem dringenden Bedarf nach Plätzen in einer Kita Rechnung getragen. Im Hinblick auf die Erreichbarkeit und die verkehrliche Anbindung ist der Standort als vergleichsweise günstig anzusehen. Die zukünftige Zufahrt ist jedoch etwas verwinkelt, die Straße Hörn ist eng und lässt nach derzeitigem Kenntnisstand keinen Begegnungsverkehr zu. In direkter Nachbarschaft existieren Stellplätze, die genutzt werden sollen. Für die direkten Nachbarn auf den angrenzenden Wohngrundstücken verändert sich die Situation insofern, als dass eine naturnahe öffentliche Grünfläche zukünftig überwiegend von einer Kita bebaut sein wird. Das heißt, die angrenzende Nutzung ändert sich nicht nur, sondern sie wird intensiver. Das Verkehrsaufkommen wird sich erhöhen. Für Erholungsuchende ergeben sich ebenfalls Änderungen, weil das öffentliche, von Fußwegen durchzogene Obstwiesengelände deutlich verkleinert wird und die neue Kita auf diesen Grünkorridor ausstrahlen wird. Zudem wird das Kita-Gelände zukünftig von einem Zaun umgeben sein.

Kultur- und sonstige Sachgüter

Das Bauvorhaben hat keine Folgen für Kultur- und sonstige Sachgüter. Es wird in diesem Zusammenhang davon ausgegangen, dass die nahe Kirche als besonderes Kulturdenkmal mit dem umgebenden Kirchhof wegen des ausreichenden Abstandes und der verbleibenden Obstwiese als Puffer nicht betroffen ist. Das Umfeld der ausgesprochen wertvollen Kirche darf durch das Bauprojekt nicht negativ verändert werden. Alte Knickstrukturen der historischen Kulturlandschaft sind vom Vorhaben nicht berührt.

Vermeidung von Emissionen, sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern

Diese Aspekte finden in vollem gesetzlich geforderten Umfang durch den ordnungsgemäßen Betrieb der neuen Kita Berücksichtigung. Die Beseitigung des Regenwassers über ein ausreichend groß dimensioniertes Kanalnetz sowie die ordnungsgemäße Beseitigung des Schmutzwassers sind sichergestellt.

Altlasten

Altlasten sind zum aktuellen Zeitpunkt nicht bekannt, so dass Auswirkungen nicht zu erwarten sind.

Nutzung erneuerbarer Energien, sparsamer Umgang mit Energie

Diese Aspekte werden in der verbindlichen Bauleitplanung soweit sinnvoll und möglich durch entsprechende Festsetzungen berücksichtigt.

Auswirkungen auf Landschaftsplan-Darstellungen sowie sonstige umweltbezogene Pläne

Der schon ältere Landschaftsplan der Gemeinde Schönkirchen sieht diese Baufläche für eine neue Kita nicht vor. Zudem ist ein im Landschaftsplan ausgewiesener innerörtlicher Grünkorridor von dieser Siedlungsmaßnahme betroffen; die im Plan beschriebene Vernetzungsfunktion wird deutlich eingeschränkt. Aufgrund dieser Diskrepanz zwischen der örtlichen Landschaftsplanung und der vorbereitenden Bauleitplanung muss laut der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Plön der Schönkirchener Landschaftsplan fortgeschrieben werden; dies soll in 2018 begonnen werden.

Die Gemeinde Schönkirchen hält an der Etablierung einer neuen Kita nahe der Ortsmitte von Schönkirchen fest, weil sie den Standort aufgrund der guten Anbindung und wegen des Umfeldes für geeignet hält. Günstigere Standorte wurden im Rahmen der im Vorwege durchgeführten Alternativenprüfung nicht festgestellt. Für die Gemeinde Schönkirchen hat die kurzfristige Bereitstellung von ausreichenden Kitaplätzen in der Ortsmitte eine hohe Bedeutung, so dass die oben kurz angerissenen Folgen für die Grünvernetzung und für die betroffene Naherholungsnutzung von der Gemeinde als vertretbar eingestuft werden. Die Gemeinde Schönkirchen kommt zu dieser Einschätzung, weil der hauptsächlichste Teil der älteren Obstwiese erhalten wird und damit die bisherigen Funktionen im Hinblick auf Naherholung und Grünvernetzung nicht ganz verloren gehen. Andere Lösungsmöglichkeiten werden zudem derzeit nicht gesehen.

Erhaltung bestmöglicher Luftqualität

Nach derzeitigem Kenntnisstand ist dieser Aspekt vom geplanten Vorhaben nicht betroffen.

Wechselwirkungen und -beziehungen

Die infolge der neuen Kita überbauten und befestigten Flächen werden zukünftig in diesem bisher offenen Grünkorridor eine Barriere darstellen und können insbesondere wegen der zusätzlichen Bodenversiegelung keine Funktionen mehr für die Schutzgüter Boden, Wasser, Tiere und Pflanzen übernehmen, so dass damit die oben kurz beschriebenen Wechselbeziehungen stark beeinträchtigt werden. In diesem Zusammenhang ist noch einmal zu erwähnen, dass der örtliche Landschaftsplan dieser ausgedehnten und über das Plangebiet hinausreichenden öffentlichen Grünanlage (teilweise mit naturschutzrechtlichen Ausgleichsfunktionen) eine Bedeutung für den innerörtlichen Grünverbund zuschreibt. Die Etablierung einer Kita an dieser Stelle führt zu erheblichen Verlusten bei älteren Obstbäumen im nördlichen Teil des PG und zu Verlusten bei den jüngeren Obstgehölzen in der südlichen PG-Hälfte. Zudem geht sonstiger Baumbestand verloren. Dieser Grünverlust und die Beanspruchung einer bisher extensiv gepflegten Wiesenfläche haben deutliche Folgen für Wechselwirkungen und -beziehungen.

2.3 Maßnahmen zur Vermeidung von Eingriffen, zur Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Der Fokus muss darauf gelegt werden, den Eingriff und die Flächenbeanspruchung auf ein verträgliches Maß zu begrenzen. Dementsprechend wäre Folgendes anzustreben:

- Die Flächenbeanspruchung ist zu minimieren,
- der Verlust der in der nördlichen Flächenhälfte stehenden mittelalten Obstbäume ist auf das absolut unvermeidbare Maß zu beschränken und diese älteren Bäume sind in die Planung sinnvoll zu integrieren. Soweit möglich müssen betroffene Obstbäume an einen neuen Standort versetzt / verpflanzt werden, sofern die Baumgröße dies noch zulässt.
- In Bezug auf die Eingriffsminimierung gilt das Gleiche für den Baumbestand in der das Plangebiet teilenden zentralen Hecke; auch hier müssen die größeren Bäume

verschont werden und sinnvoll in die Außenanlagengestaltung der neuen Kita einbezogen werden.

- Zugunsten des älteren Baumbestandes sollte bevorzugt der südliche Flächenteil mit den jungen Obstbäumen beansprucht werden; ggf. können die betroffenen jüngeren Bäume noch an einen neuen Standort versetzt werden.
- Bei der Gestaltung der Kita-Außenanlagen ist der unbedingt erhaltenswerte Baumbestand einzubeziehen und schonend zu behandeln. Von den mittelalten Obstbäumen können eventuell noch die kleineren Exemplare versetzt werden.
- Das Außengelände soll möglichst auch naturnahe Bereiche aufweisen, um sich an den charakteristischen Grünbestand anzulehnen. Auf diese Weise wird angestrebt, die Kita mit den Außenflächen harmonisch in die Grundstückssituation einzufügen.
- Ansonsten gilt es, den Versiegelungsgrad zu begrenzen.
- Es dürfen keine Veränderungen des hängigen Geländereiefs vorgenommen werden, die sich auf das Orts- und Landschaftsbild negativ auswirken.
- Die verbleibende öffentliche Grünfläche soll weiterhin für die übrigen Nutzer attraktiv sein; dies muss bei der anstehenden Planung berücksichtigt werden.
- Öffentliche durch die Grünanlage neu trassierte Wege dürfen keinesfalls zu einem weiteren Verlust von Bäumen führen.

Nachfolgend sind wesentliche grünordnerische Aspekte und Maßnahmen in den sog. grünordnerischen Festsetzungen zusammengefasst:

Textliche Festsetzungen zur Grünordnung

Vermeidung und Minderung von Eingriffen

Erhalt Baumbestand

Der in der Planzeichnung ausgewiesene Bestand an wertvollen Einzelbäumen z. B. in den Hecken, auf der verbleibenden Fläche der Obstwiese und im Eingangsbereich an der Stellplatzanlage ist zu erhalten. Das Baufeld der neuen Kita ist während der Bauarbeiten durch einen Zaun zu begrenzen, damit es zu keinen Beschädigungen oder sonstigen Beeinträchtigungen dieser Bäume kommt. Grundsätzlich ist der zu erhaltende Baumbestand bei den anstehenden Baumaßnahmen durch die in der DIN 18920 sowie in den Richtlinien für die Anlage von Straßen (RAS-LP 4 von 1999), Teil Landschaftspflege, Abschnitt 4 „Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen“ aufgeführten Maßnahmen zu schützen. Dies lässt sich wirksam durch die Einhaltung eines ausreichenden Abstandes sowie durch die genannte Einzäunung und einen Stammschutz erzielen.

Schutz der restlichen Fläche der Obstwiese

Es sind nicht nur die wertvollen verbleibenden Bäume der Obstwiese zu erhalten und vor Beeinträchtigung zu bewahren, sondern auch die Wiesenfläche selbst ist vor einer Beschädigung in der Bauzeit zu schützen. Das Baufeld und das Areal für die Baustelleneinrichtung müssen auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werden; verbleibende Restflächen müssen wirksam durch einen Zaun abgetrennt und geschützt werden.

Verpflanzen von Obstbäumen

Alle Obstbäume, die nicht erhalten werden können, sind – soweit es die Größe der betroffenen Exemplare zulässt – an einen neuen Standort zu versetzen, um z. B. an anderer Stelle eine Ersatzobstwiese zu schaffen. Diese Arbeiten sind von einer Fachfirma durchzuführen.

Erhalt des gewachsenen Geländereiefs

Das gewachsene hängige Geländereief ist soweit wie möglich vor großflächigen Einebnungen und Nivellierungen zu bewahren, um die Folgen für das Orts- und Landschaftsbild sowie für den umgebenden Baum- und sonstigen Grünbestand zu mindern.

Maßnahmen zur Ein- und Durchgrünung sowie zum Ausgleich

Begrünung von Dachflächen

Alle als Flachdach ausgebildeten Gebäudeteile der neuen Kita sind mit lebenden Pflanzen dauerhaft zu begrünen, wobei mindestens eine extensive Begrünung (Gesamtdicke des Begrünungsaufbaus 15 - 20 cm) vorzusehen ist.

Ergänzende Obstbaumpflanzung

Soweit wie möglich ist der Ausgleich für den Baumverlust (im vorliegenden Fall hauptsächlich Obstbäume) im Plangebiet und auf der angrenzenden verbleibenden Obstwiese zu erbringen, indem die im Bestand vorhandenen Lücken durch gepflanzte Obstbäume geschlossen werden. Es sind ausschließlich regionaltypische robuste Sorten zu verwenden in der Qualität 3 x v. Halb- oder Hochstamm, Stamm-Umfang mind. 12 - 14 cm.

Externe Ausgleichsmaßnahmen

Nicht im Plangebiet realisierbare Ausgleichsmaßnahmen in Bezug auf Eingriffe in den Boden, in Baumbestände, in eine Obstwiese und in sonstige Gehölzbestände (z. B. ebenerdige Hecke) werden im Gemeindegebiet von Schönkirchen erbracht. Dafür steht im Wesentlichen ein Ausgleichsflächenpool im OT. Schönhorst zur Verfügung. Die hauptsächlichen Maßnahmen dieser Sammelausgleichsfläche stellen die Entwicklung von extensiv genutztem Dauergrünland auf bisherigen Ackerflächen sowie die Anlage von Knicks dar. Gegebenenfalls wird auf andere Ökokontoflächen der Gemeinde Schönkirchen zugegriffen, um z. B. eine neue Obstwiese zu entwickeln.

Artenschutzrechtlich begründete Vorkehrungen und Maßnahmen

Die aus Gründen des Artenschutzes erforderlichen und in dem entsprechenden Gutachten zu dieser Bauleitplanung aufgeführten Vorkehrungen und Maßnahmen sind umzusetzen. Regelungen zu Bauzeiten sind einzuhalten.

2.4 Planungsalternativen

Diese Bauleitplanung baut auf eine intensive Beratung in der Gemeinde Schönkirchen auf, die u. a. auch eine Alternativenprüfung insbesondere in Bezug auf den Kita-Standort in der Gemeinde beinhaltete. Eine grundsätzliche Alternative zur Schaffung weiterer Kitaplätze existiert nicht, jedoch kamen Standortalternativen in Betracht. Diese unterschiedlichen Lösungsmöglichkeiten wurden von der Gemeinde geprüft und bewertet sowie Vor- und Nachteile abgewogen. Schließlich kristallisierte sich der in der Ortsmitte von Schönkirchen gewählte Standort als sinnvoll heraus, wobei die gute Erreichbarkeit, die fußläufige Anbindung und die kurzfristige Flächenverfügbarkeit sowie das grüne Umfeld entscheidende Aspekte darstellten. Folglich wurden Planungsalternativen im Rahmen der 12. Änderung des F-Planes sowie der vorhergehenden Erörterungen in den Gemeindegremien hinreichend untersucht.

3 Zusätzliche Angaben und Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung

3.1 Verwendete technische Verfahren, Schwierigkeiten, technische Lücken, fehlende Erkenntnisse

Die Ausgangssituation wurde mit einer in 2017 durchgeführten Kartierung der Biotoptypen und der Flächenbeschaffenheiten erfasst. Im Mai 2018 wurde bei einer weiteren Ortsbesichtigung die Grünlandvegetation erfasst und im Hinblick auf einen gesetzlichen Biotopstatus bewertet. Der örtliche Landschaftsplan hat weitere Daten beigetragen.

Ähnlich verhält es sich mit dem biologischen Fachbeitrag zur Fauna: Im Rahmen der Vorbereitung des sog. Artenschutzberichtes wurde das Gelände mehrere Male besichtigt.

Spezielle Untersuchungen hinsichtlich des Schutzgutes Boden sind noch vorgesehen.

Hinsichtlich der Lärmimmissionen und der verkehrlichen Auswirkungen sowie der daraus resultierenden Vorkehrungen werden noch bzw. sind schon Sachverständige hinzugezogen worden.

3.2 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Lt. § 4 c BauGB sind die Gemeinden aufgefordert, die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung des Bauleitplanes eintreten, zu überwachen. Ziel dieses Monitorings ist es, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

Zum aktuellen Zeitpunkt liegen noch keine Erkenntnisse in Bezug auf ein Monitoring vor.

3.3 Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung

Der durch den B-Plan Nr. 51 der Gemeinde Schönkirchen und die Projektrealisierung verursachte Eingriff in den Naturhaushalt ist nach den Maßstäben des gemeinsamen Runderlasses des Innenministeriums und des Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten in der Fassung vom 9. Dezember 2013 „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Ausgleichsregelung zum Baurecht“ zu kompensieren.

Naturschutzfachlich relevante bzw. gesetzlich geschützte Strukturen

Der o. g. Erlass regelt, dass infolge des Bauvorhabens verloren gehende besondere Strukturen oder z. B. betroffene Biotope zusätzlich zum Bodenausgleich zu kompensieren sind. Bei der Bemessung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen geht es ansonsten jedoch vorrangig nicht um quantitative Verhältnisse zwischen der beanspruchten Fläche und der Ausgleichsfläche, sondern um die Kompensation von Funktionen und Werten. Sollten im Hinblick auf die Fauna bedeutsame Strukturen vorhanden oder deutliche faunistische Funktionsverluste zu erwarten sein, sind diese Folgen ebenfalls in der Eingriffsregelung zu berücksichtigen.

Im vorliegenden Fall wird mit dem Kitaneubau-Vorhaben in einen Obstwiesenkomplex eingegriffen. Es handelt sich dementsprechend bei dem betroffenen Areal nicht um eine Fläche mit allgemeiner Bedeutung für den Naturhaushalt, sondern das Gelände übernimmt mit seinem Grünbestand eine besondere Bedeutung. Das wirkt sich deutlich auf den Ausgleichsumfang aus, der aus dem Bauvorhaben resultiert. Die ebenfalls zumindest teilweise betroffenen heckenartigen Gehölzbestände sind genauso zu den Elementen mit einer besonderen Bedeutung für Natur und Landschaft zu zählen.

Zusammen mit dem Grundausgleich und dem vorgenannten Extraausgleich werden auch die Folgen für Arten und Lebensgemeinschaften kompensiert. Eine spezielle Ausgleichsver-

pflichtung für die Fauna (aus artenschutzrechtlichen Gründen) ergibt sich insofern, als dass die artenschutzrechtlichen Bestimmungen ebenfalls einen angemessenen Obstwiesen- und Gehölzausgleich erfordern; das ist in den Berechnungen berücksichtigt.

Eingriffe in den gesetzlich geschützten Knick- / Heckenbestand

Knicks und knickähnliche Hecken stellen i. d. R. nach § 21 Abs. 1 LNatSchG geschützte Landschaftselemente dar, so dass unvermeidliche Eingriffe separat zu bilanzieren und auszugleichen sind. Knickverluste und erhebliche Knickbeeinträchtigungen können nur gleichwertig durch die Anlage von Ersatzknicks kompensiert werden. Im Falle des vorliegenden Bauvorhabens kommt es zu einem Verlust bei den Heckenstrukturen im Plangebiet; dieser Eingriff ist im Verhältnis 1 : 2 zu kompensieren. Muss der vorhandene Hecken- / Knickabschnitt lediglich formal entwidmet werden, ist ein Ausgleichsverhältnis von 1 : 1 der betroffenen Knicklänge anzusetzen; das kommt im aktuellen Fall nicht zum Tragen.

Eingriffe in die Obstwiesen

Die betroffenen Wiesenflächen sind mit unterschiedlich alten Obstbäumen bestanden. Laut des o. g. Eingriffserlasses zählen Obstwiesen zu den für den Naturschutz besonders bedeutsamen Flächen und Landschaftsbestandteilen. Entsprechend ist zur Kompensation der Obstwiesen ein gleichwertiger Flächenausgleich im Verhältnis von mindestens 1 : 2 anzusetzen. Die betroffenen Bäume selbst müssen durch Ersatzpflanzungen kompensiert werden, wobei das Ausgleichsverhältnis bei den mittelalten Baumexemplaren i. d. R. 1 : 2 beträgt.

Kompensation des Baumverlustes

Der Baumverlust wird in Anlehnung an die Regelung der sog. Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz bilanziert, wonach verloren gehende Bäume mit einem Stamm-Umfang bis 100 cm durch einen Ausgleichsbaum zu kompensieren sind. Je weitere 50 cm Stamm-Umfang ist ein zusätzlicher Ausgleichsbaum erforderlich.

Im vorliegenden Fall des Eingriffs in die Obstwiese infolge des B-Planes Nr. 51 kommt es zu einem Verlust von ca. 22 Bäumen (betroffene Qualitäten: in kleiner Größe bis zu einer Qualität von 0,30 m Stamm-Durchmesser). Daraus resultiert ein Kompensationsbedarf von 35 zu pflanzenden neuen Bäumen in der Qualität von mind. 3 x v. StU 12 - 14 cm. Diesem Ausgleichsbedarf wird durch die Pflanzung von Obstbäumen in der entsprechenden Menge an anderer Stelle im Schönkirchener Gemeindegebiet Rechnung getragen. Es ist noch zu klären, ob die neu zu pflanzenden Obstbäume zum großen Teil auf dem im Außenbereich liegenden Ausgleichsflächenpool im Schönkirchener Ortsteil Schönhorst gepflanzt werden können oder ob eine Obstbaumpflanzung im Siedlungsbereich (ggf. auf anderen Ökokontoflächen) sinnvoller ist.

Auf der südlichen Teilfläche des Obstwiesengeländes sind voraussichtlich 16 deutlich jüngere und kleinere Baumexemplare betroffen; diese werden vollständig durch fachgerechtes Verpflanzen an einen neuen Standort erhalten. Vereinzelt kann die betroffene Obstwiese durch Baumpflanzungen in den Bestandslücken ergänzt werden.

In der zentralen Laubgehölzhecke gehen 6 Bäume (u. a. mehrere Linden mit Stamm-D. bis 0,40 m, 1 Spitzahorn sowie ein größerer Weißdorn) verloren, dieser Verlust wird durch die Pflanzung von 12 neuen Laubbäumen kompensiert (Ausgleichsverhältnis 1 : 2). Innerhalb des Plangebietes vorgesehene Baumpflanzungen können angerechnet werden.

Anzahl betroffener Bäume	Stamm-D. in m	Ausgleichsverhältnis	Erforderliche Anzahl an Ausgleichsbäumen
Betroffene Bäume der Obstwiese			
2	0,1	1 : 1	2
7	0,2	1 : 1	7
13	0,3	1 : 2	26
			Summe: 35
Betroffene größere Bäume in der zentralen Hecke			
3	0,3	1 : 2	6
3	0,4	1 : 2	6
			Summe: 12
		Summe:	Insgesamt 47 Stück

Tab. 1: BaumbilanzBodenversiegelung und Beanspruchung von bisher offener Bodenfläche

Die durch die Versiegelung des Bodens verloren gehenden vielfältigen Bodenfunktionen können nicht durch die Entsigelung einer gleich großen Fläche kompensiert werden, so dass lediglich eine intensiv genutzte und daher stark beanspruchte Fläche aufgewertet werden kann. Vollständig versiegelte Flächen sind folglich im Verhältnis 1 : 0,5, teilversiegelte Flächen im Verhältnis 1 : 0,3 der betroffenen Fläche zu kompensieren.

Ermittlung des Ausgleichsumfangs im Zusammenhang mit Orts- und Landschaftsbild

Die Folgen des Siedlungsvorhabens für das Orts- und Landschaftsbild lassen sich nicht quantifizieren und daher nicht durch die Bereitstellung einer Ausgleichsfläche kompensieren. Im vorliegenden Fall ist vorgesehen, alle im PG entstehenden Flachdachflächen mit lebenden Pflanzen (extensive Dachbegrünung) zu begrünen. Diese Maßnahme hat einige positive Effekte und wirkt sich u. a. auch günstig auf das Orts- und Landschaftsbild aus (soweit die Dachbegrünung von außen erkennbar ist).

Weitere Ausgleichsmaßnahmen zugunsten des Orts- und Landschaftsbildes werden als nicht erforderlich angesehen.

In den nachfolgenden Tabellen ist das Ergebnis der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung aufgeführt; in den ersten beiden Tabellen wird die Ermittlung des Ausgleichsbedarfs wiedergegeben.

Ermittlung des Ausgleichsbedarfs:

Art der überbauten oder versiegelten Fläche	Betroffene Fläche in m²	Ausgleichsfaktor	Erforderlicher Ausgleichsumfang in m²
Bodenversiegelung durch Gebäude, sonstige Nebenanlagen sowie durch Fahrbahnen, Stellplätze etc.	BFL 1: 1.500 BFL 2: 50 Flächenversiegelung u. Bebauung in Außenanlagen der Kita (schraffierter Bereich): 650 Flächenversiegelung u. Bebauung in der Kita-Grünfläche: 150 Summe: 2.350 m²	1 : 0,5	1.175 m ²
Erforderliche Ausgleichsfläche			1.175,00 m² (Zugriff auf Guthaben aus der Sammelausgleichsfläche im OT. Schönhorst)

Tab. 2: Ermittlung des Ausgleichsbedarfs, Versiegelung

Art des Eingriffs	Betroffene Knicklänge, Gehölzfläche bzw. Fläche betroffener wertvollerer Strukturen	Ausgleichsfaktor	Erforderlicher Ausgleichsumfang
Beanspruchung und Versiegelung von Fläche einer extensiven Obstwiese	3.630 m ²	1 : 2	7.260 m ²
Verlust Laubgehölzhecke	295 m ²	1 : 2	590 m ²
Erforderliche Ersatzmaßnahmen	7.260 m² Anlage einer naturnahen extensiven Obstwiese 590 m² Anlage einer Hecke, ggf. Herstellung einer entsprechenden Knicklänge		

Tab. 3: Ermittlung des Ausgleichsbedarfs, naturschutzrelevante wertvolle Strukturen

Zur Kompensation der vorhabensbedingten Folgen ist vorgesehen:

Der nicht im Geltungsbereich des B-Planes Nr. 51 mögliche naturschutzrechtliche Ausgleich wird im Schönkirchener Ortsteil Schönhorst erbracht. Dort steht in der Gemarkung Schönhorst in den Fluren 3 und 4 in einer im Aufbau befindlichen Sammelausgleichsfläche Areal in ausreichender Größe zur Verfügung, um naturschutzfachlich sinnvoll biotopgestaltende Maßnahmen umzusetzen. Auf diesem Ausgleichsareal können naturnahe Pflanzungen (in Form von z. B. Hecken, Knicks, Obststreuwiesen, Feldgehölze etc.) durchgeführt werden. Auf diese Weise wird der Ausgleich für die Grünverluste infolge dieses B-Planes Nr. 51 erbracht. Aus dieser Bauleitplanung ergibt sich ein Ausgleichsbedarf von **7.260 m²** für den Eingriff in die Obstwiese; diese Fläche ist als naturnahe und extensiv zu unterhaltende Obstwiese neu anzulegen. Es sind mind. **35 Obstbäume** zu pflanzen. Zudem ist eine **590 m²** große **naturnahe Gehölzfläche** z. B. aus regionaltypischen Knicksträuchern anzulegen. Die vorhabensbedingte Bodenversiegelung wird durch die zusätzliche Bereitstellung einer **1.175 m²** großen Teilfläche des o. g. Poolgeländes kompensiert. Darüber hinaus können weitere Einzelbäume gepflanzt werden, um den verbleibenden Ausgleichsbedarf von sonstigen **12 Bäumen** (als Ersatz für den Verlust der Einzelbäume in der zentralen Hecke) zu begleichen. Wesentliche Maßnahme des sog. Ausgleichsflächenpools ist ansonsten die Entwicklung von extensiv genutztem Dauergrünland auf bisherigen Ackerflächen.

3.4 Allgemein verständliche Zusammenfassung

In der Gemeinde Schönkirchen besteht weiterer Bedarf nach Plätzen in einer Kindertagesstätte. Daher soll eine neue Kita möglichst in der Dorfmitte von Schönkirchen gebaut werden. Im Rahmen der Standortsuche wurden alternative Flächen betrachtet und bewertet. Dabei kristallisierte sich als günstigster Standort ein im Gemeindeeigentum befindliches Grundstück nahe des Schönkirchener Kirchhofes heraus, das von der Dorfstraße in der Ortsmitte von Schönkirchen aus erreichbar ist.

Der gemeindliche Flächennutzungsplan sowie der Schönkirchener Landschaftsplan sehen an dieser Stelle keine Kita oder eine vergleichbare Nutzung vor. Aus diesem Grund muss zunächst der Flächennutzungsplan für diesen Teilbereich geändert werden. Diese Unterlage befasst sich im Wesentlichen mit der konkreten Planung in Form des B-Planes Nr. 51.

Der gemeindliche Flächennutzungsplan in der gültigen Fassung weist das überplante Areal als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage aus. Diese Ausweisung lässt aktuell an der entsprechenden Stelle keine Bebauung zu.

Der örtliche Landschaftsplan von Juni 1995 stellt im betrachteten Bereich eine nicht mehr landwirtschaftlich genutzte Brachfläche dar. Darüber hinaus wird der Erhalt wichtiger innerörtlicher Grünverbindungen thematisiert und dargestellt: Das inzwischen sich nicht mehr als Brachfläche, sondern als naturnahe Obstwiese darstellende Areal übernimmt gemäß dem örtlichen Landschaftsplan zusammen mit den benachbarten bisher unbebauten Grundstücken Funktionen für die Vernetzung von naturnahen Flächen und Strukturen. Diese offenen Bereiche stellen einen Korridor dar zwischen dem unbebauten Außenbereich mit seinen Knicks, Waldflächen und Biotopen sowie andererseits dem Siedlungsraum. Das öffentliche Grün im Umfeld dieses Plangebietes übernimmt als „Öffnung in die Landschaft“ folglich wertvolle Funktionen, damit ein Austausch von Tieren und Pflanzen möglich ist.

Die Gemeinde beabsichtigt, den Landschaftsplan generell fortzuschreiben, so dass auch an dieser Stelle im Bereich Hörn zukünftig keine abweichenden Darstellungen von der aktuellen Entwicklung mehr im Landschaftsplan verzeichnet sind.

Das überplante Gelände stellt sich als naturnahe und strukturreiche öffentliche Grünfläche dar, die gut an das öffentliche Wander- und Fußwegenetz angebunden ist. Ein wassergebundener Weg durchquert die von zahlreichen Bäumen bestandene Streuobstwiese.

Dieses Areal stellt als offene, bisher unbebaute Grünfläche in südwestliche Richtung den Übergang von der Schönkirchener Ortsmitte in den landwirtschaftlich geprägten Außenbereich hinein her. Westlich existieren mehrere Tennisplätze und das ausgedehnte Sportgelände der Gemeinde Schönkirchen. Der alte Kirchhof schließt nördlich an. Östlich und südöstlich befinden sich ältere und etwas jüngere Wohnhäuser, die zur Schönkirchener Ortsmitte gerechnet werden können.

Das Gelände fällt in westliche und südwestliche Richtung zu dem sog. Vogthorster Graben deutlich ab, wobei der maximale Höhenunterschied 6 - 7 m beträgt.

Apfelbäume dominieren den nördlichen Obstbestand, die südliche Flächenhälfte wird von Pflaumen geprägt und Birnen kommen über das Plangebiet verstreut vor. Die gesamte Streuobstwiese umfasst eine Fläche von ca. 7.700 m²; der überplante Bereich der Obstwiese hat eine Größe von ca. 5.640 m².

Infolge der Ansiedlung einer Kita an der betreffenden Stelle kommt es zu einem Verlust an Grünvolumen (ältere und jüngere Obstbäume, sonstiger Baumbestand, bisher extensiv gepflegte Wiesenfläche) und eine öffentliche Grünanlage mit wertvollen Funktionen für die Naherholung und die Grünvernetzung wird quantitativ und qualitativ eingeschränkt.

Die bisher gute Grünvernetzung wird deutlich reduziert und es kommt im Umfeld des für die Gemeinde ausgesprochen wertvollen Kirchhofes zu einer baulichen Verdichtung.

Aufgestellt:

Altenholz, 13.06.2018

Freiraum- und Landschaftsplanung
Matthiesen · Schlegel
Landschaftsarchitekten
Allensteiner Weg 71·24 161 Altenholz
Tel.: 0 431 - 32 22 54 · Fax: 32 37 65

Die Begründung wurde am durch Beschluss der Gemeindevertretung gebilligt.

Schönkirchen, den

Unterschrift/Siegel

.....
Gerd Radisch
- Bürgermeister -

Aufgestellt: Kiel, den 05.11.2018

B2K **ARCHITEKTEN UND STADTPLANER**
BOCK - KÜHLE - KOERNER - GUNDELACH PartG mbB
HOLZKOPPELWEG 5 - 24118 KIEL - FON 0431 6646990 - FAX 66469929
email: info@b2k-architekten.de www.b2k-architekten.de